

Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparken in der Stadt Trier (Bewohnerparkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs.1 Nr.1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (GVBl Rheinland-Pfalz, Nr.7, S. 77) erlässt die Stadt Trier folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe wird auf 365,00 Euro festgesetzt.

Ab dem 01.01.2024 wird für einen Bewohnerparkausweis zunächst eine Jahresgebühr von 200,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird sich pro Jahr schrittweise um 40,00 Euro bzw. 45,00 Euro erhöhen bis die festgesetzte Gebührenhöhe von 365,00 Euro erreicht ist.

Zur Planungssicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner werden die Erhöhungsschritte der Gebühr wie folgt festgesetzt und bekannt gegeben:

01.01.2024	200,00 Euro
01.01.2025	240,00 Euro
01.01.2026	280,00 Euro
01.01.2027	320,00 Euro
01.01.2028	365,00 Euro

(2) Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

(3) Für das Ausstellen eines Ersatzdokuments sowie für die Änderung eines Bewohnerparkausweises beträgt die Gebühr 10,00 €. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung oder Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für die der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wolfram Leibe

Oberbürgermeister